

11. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

10. Juli 1957

158/J

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Hoffeneder, Dr. Leopold Weismann und
Genossen
an den Bundesminister für Justiz,
betreffend einen Erlass der Staatsanwaltschaft Wien vom 17.6.1957.

- - - - -

Die Staatsanwaltschaft Wien hat am 17.6.1957 unter der Zahl 2330/6/57 nachstehenden Erlaß an alle staatsanwaltschaftlichen Funktionäre bei den dem Landesgericht Wien in StrS. unterstellten Bezirksgerichten gerichtet:
"Betrifft: Vorlage von Akten in Abolitionssachen;

Abberaumung der Hauptverhandlung.

Über einen Antrag auf gnadenweise Niederschlagung des Verfahrens hat das Bundesministerium für Justiz die Vorlage der Akten und die Erstattung einer gutachtlichen Äußerung aufgetragen. Die Staatsanwaltschaft hat die Akten beigeschafft, es jedoch unterlassen, die Abberaumung der Hauptverhandlung zu beantragen. Das Gericht hat die Akten wohl der Staatsanwaltschaft übermittelt, jedoch auf Grund einer Aktenabschrift, obwohl über das Abolitionsge-
such noch nicht entschieden war, die Hauptverhandlung durchgeführt und den Beschuldigten verurteilt.

Nach dem Erlaß des Bundesministeriums für Justiz, Zl.12.958/48, vom 6. Oktober 1948 hat die Staatsanwaltschaft, wenn vom Bundesministerium für Justiz ausdrücklich die Vorlage der Akten aufgetragen worden ist, unter Hinweis auf diesen höheren Auftrag die Abberaumung einer etwa schon angeordneten Hauptverhandlung zu beantragen.

Sollte ein Gericht dennoch beabsichtigen, die Hauptverhandlung durchzuführen (sei es, daß die Vorlage der Akten verweigert, sei es auf Grund einer Aktenabschrift zu verhandeln gedenkt), ist der Staatsanwaltschaft, Referat 11, oder, falls ich nicht erreichbar bin, dem Herrn Leitenden Ersten Staatsanwalt unmittelbar unverzüglich mündlich (falls die Hauptverhandlung auswärts stattfinden sollte, telefonisch) zu berichten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Herrn Leitenden Ersten Staatsanwaltes darf auf keinen Fall an einer solchen Hauptverhandlung teilgenommen werden.

Staatsanwaltschaft Wien, Referat 11,
am 17. Juni 1957."

Bemerkenswert ist, daß in diesem Erlaß die unterstellten staatsanwaltschaftlichen Funktionäre angewiesen werden, die Mitwirkung an einer Verhandlung zu verweigern, wenn der Richter es ablehnt, der Aufforderung des Ministeriums, einen Akt vorzulegen, nachzukommen oder zwar der Aufforderung nachkommt, aber auf Grund einer Aktenabschrift verhandeln will. Dieser Auftrag der Staatsanwaltschaft Wien ist ein krasser Eingriff in die Rechtsprechung und ein Versuch, den Gang eines strafgerichtlichen Verfahrens zu hemmen.

12. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

10. Juli 1957

Nach §§ 31 ff StrPO. gehört die Beteiligung an der vom Gericht angeordneten Hauptverhandlung zum Pflichtenkreis der Staatsanwaltschaft; bei den Bezirksgerichten obliegt die Funktion der Staatsanwaltschaft den sogenannten staatsanwaltschaftlichen Funktionären. Der Geschäftskreis der Staatsanwaltschaft (staatsanwaltschaftliche Funktionäre) und ihre Befugnisse und Aufgaben sind im Gesetz genau aufgezählt. Aus keiner der Gesetzesstellen, die sich mit dem Wirkungskreis und den Obliegenheiten der Staatsanwaltschaft befassen, kann das Recht der Staatsanwaltschaft abgeleitet werden, die Mitwirkung an einer vom Gericht angeordneten Hauptverhandlung aus was immer für Gründen zu verweigern. In Deutschland wird die Verweigerung der Mitwirkung der Staatsanwaltschaft an einer Hauptverhandlung gemäß § 346 deutsche StrPO. mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren am schuldtragenden Staatsanwalt bestraft.

In Österreich gibt es keine Bestimmung, die eine gesetzwidrige Behinderung der unabhängigen Strafjustiz unter Strafe stellt, doch muß ein solches Verhalten zumindest als ein disziplinär zu ahnender Rechtsbruch gewertet werden.

Im Falle ^{eines} Abolitionsantrages haben Staatsanwalt und Angeklagter nach § 226 StPO. das Recht, einen Antrag auf Verlegung der anberaumten Hauptverhandlung zu stellen, über welchen Antrag das Gericht völlig frei und unabhängig zu entscheiden hat. Der Auftrag der Staatsanwaltschaft Wien vom 17. Juni 1957, im Falle einer der Staatsanwaltschaft nicht genehmen Entscheidung des Gerichtes die Hauptverhandlung nicht ohne ausdrückliche Weisung des Leitenden Ersten Staatsanwaltes zu besuchen, ist ein Affront gegen die unabhängige Rechtesprechung und eine gesetzwidrige Verweigerung der den Staatsanwälten aufgetragenen Rechtshilfe.

§ 34 Abs. 3 StPO. sagt: "Die Staatsanwälte haben darauf zu sehn, daß alle zur Erforschung der Wahrheit dienlichen Mittel gehörig benutzt werden. Sie sind befugt, jederzeit von dem Stand der anhängigen Untersuchungen durch Einsicht der Akten Kenntnis zu nehmen oder deren Mitteilung zu verlangen und die geeigneten Anträge zu stellen, ohne daß jedoch das Strafverfahren dadurch aufgehalten werden darf. Nehmen sie Unregelmäßigkeiten oder Verzögerungen wahr, so haben sie auf gesetzliche Weise deren Abstellung zu veranlassen."

13. Beobla

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

10. Juli 1957

Der Erlaß der Staatsanwaltschaft Wien aber stellt nichts anderes als eine Vergeltungsmaßnahme gegen eine ihr nicht genehme richterliche Entscheidung dar und ist auf alle Fälle mit den Prinzipien eines Rechtsstaates und den bestehenden Gesetzen (Strafprozeßordnung) unvereinbar.

Seine Aufrechterhaltung würde den Eindruck erwecken, daß die Justizverwaltung beabsichtigt, die verfassungsmässig garantierte Unabhängigkeit des Richters und den Fortgang der Strafjustiz durch passive Resistenz zu beeinträchtigen. Selbst eine rechtswidrige Entscheidung eines Gerichtes (die im gegenständlichen Falle gar nicht vorlag) darf nur mit den Mitteln des Rechtes, nicht aber mit denen des Unrechtes bekämpft werden.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister für Justiz bereit, die Staatsanwaltschaft Wien zu beauftragen, den Erlaß vom 17. Juni 1957, Jv 2330-6/57, zurückzuziehen?

-.-.-.-